

Bundesgesetz zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. November 2004²,
beschliesst:*

Art. 1 Zweck

Der Bund kann die Ansiedlung ausländischer Unternehmen in der Schweiz fördern. Auf der Basis eines Marketingkonzepts kann er dazu allein oder gemeinsam mit Kantonen oder Dritten Massnahmen treffen.

Art. 2 Massnahmen

¹ Zu den Massnahmen gehören insbesondere:

- a. Erstellen von Publikationen;
- b. Organisation von Investorenseminaren und anderen Promotionsveranstaltungen;
- c. Betreiben von Marketingaktivitäten an Fachmessen und von Medienarbeit;
- d. Erteilen von Auskünften an einzelne Unternehmen.

² Der Bund verfolgt die Entwicklung der wichtigsten Auslandmärkte und Zielgruppen. Er stellt die Ergebnisse den Kantonen zur Verfügung.

³ Bund und Kantone stimmen ihre Massnahmen gegenseitig ab.

Art. 3 Durchführung

¹ Der Vollzug des Gesetzes liegt beim Staatssekretariat für Wirtschaft (seco).

² Es kann dafür Dritte beziehen.

³ In den wichtigsten Auslandmärkten werden Lokalagenturen oder Einzelpersonen, die diese Funktion wahrnehmen, eingesetzt, namentlich bei den Aussenstellen des Bundes.

¹ SR 101

² BBl 2004 7235

⁴ In den anderen Märkten erfolgt die Durchführung über bereits bestehende Institutionen, namentlich über die schweizerischen Vertretungen im Ausland, über die Aussenhandelskammern sowie über weitere Organisationen, die schweizerische Interessen im Ausland vertreten.

⁵ Die Durchführung erfolgt in enger Abstimmung mit weiteren in ähnlichen Aufgabenbereichen tätigen Bundesinstrumenten und Institutionen.

⁶ Das seco führt alle vier Jahre eine wissenschaftliche Evaluation der Standortpromotion durch.

Art. 4 Finanzierung

Die für die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz erforderlichen Mittel werden in der Regel als Zahlungsrahmen für vier Jahre festgelegt.

Art. 5 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz gilt während 10 Jahren.